

## **Terminsache!**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2007 gegen zwei Stimmen, eine Änderung der bestehenden Wässerschutzverordnung, auf Initiative der MM, beschlossen.

Die Änderung sieht wie folgt aus:

§ 3 Abs I Nr. 1.19 *Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht, in den Zonen II, IIIa und IIIb erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab den 15. Dezember erfolgen.*

Dauergrünland wird neu definiert:

*Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für die Grünlandnutzung geeignet sind oder seit fünf Jahren ohne Unterbrechung als Grünland genutzt worden sind.*

Wir vom Obst - und Gartenbauverein meinen, dass dies eine unbillige Härte für jeden der sein Grundstück, ob im Sandflur oder Buchert, noch bewirtschaften will, eine wesentliche Verschlechterung darstellt.

Wer hat schon Lust am 15. Dezember sein Grundstück winterfertig zu machen.

Wer meint sein Grünland noch umbrechen zu wollen, sollte es bis Jahresende noch tun, sonst handelt er gegen die bestehende geltende

Wässerschutzverordnung und kann mit 50.000 Euro bestraft werden.

Wer Einspruch erheben möchte sollte dies bis **zum 31. Oktober** bei der Gemeinde einreichen.

Gründe angeben: Agraria Fahrzeug, Holder, Fräse usw.  
Fruchtanbau, Sonderkulturen etc.

Wir können für unsere Mitglieder keinen Einspruch erheben. Wir können unsere Mitglieder nur informieren.

Das ist eine Information, denn die Zeit drängt

**Am 31. Oktober muß der Einspruch in der Gemeinde eingegangen sein**

Lutz